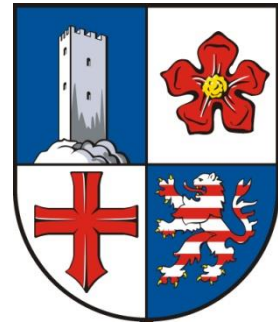


# Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



## Stadt Zwingenberg

### Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Prüfungsauftrag und –umfang .....</b>	<b>3</b>
<b>III</b>	<b>Inventar / Inventur .....</b>	<b>5</b>
<b>IV</b>	<b>Bilanz.....</b>	<b>6</b>
<b>V</b>	<b>Ergebnisrechnung.....</b>	<b>12</b>
<b>VI</b>	<b>Finanzrechnung.....</b>	<b>15</b>
<b>VII</b>	<b>Anhang zum Jahresabschluss .....</b>	<b>16</b>
<b>VIII</b>	<b>Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>18</b>
<b>IX</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>19</b>
<b>IX.1</b>	<b>Einhaltung des Haushaltsplanes .....</b>	<b>19</b>
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen.....	19
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen .....	19
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	20
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge .....	20
IX.1.5	Vorläufige Haushaltsführung .....	21

<b>IX.2</b>	<b>Kassenkredite .....</b>	<b>21</b>
<b>IX.3</b>	<b>Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr.....</b>	<b>21</b>
IX.3.1	Kassenprüfung.....	21
<b>X</b>	<b>Buchführung und Software .....</b>	<b>22</b>
<b>XI</b>	<b>Schlussgespräch.....</b>	<b>24</b>
<b>XII</b>	<b>Abschlussvermerk .....</b>	<b>25</b>
<b>XIII</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>27</b>

## **I Rechtliche Grundlagen**

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vom 06.02.2014 und die Nachtragssatzung vom 17.07.2014.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 07.04.2014 ohne Auflagen und Bedingungen.

Die Nachtragssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigefügt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 wurde noch nicht von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Die Entlastung wird voraussichtlich mit dem Jahresabschluss 2014 erfolgen.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 09.01.2017 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
  - das Anlagevermögen,
  - die Forderungen,
  - die Verbindlichkeiten,
  - die Rückstellungen, sowie eine

- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die notwendigen Unterlagen sowie der Aufstellungsbeschluss wurden uns am 17.01.2017 zur Prüfung vorgelegt.

Die Vollständigkeitserklärung wurde am 30.12.2016 vom Bürgermeister der Stadt Zwingenberg unterzeichnet und uns am 17.01.2017 ausgehändigt.

**1) Prüfungsfeststellung:**

***Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.***

***Der Beschluss des Magistrats über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte erst in dessen Sitzung am 09.01.2017.***

## **II Prüfungsauftrag und –umfang**

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Auf Verfügung des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße, Auftrag-Nr. 18 vom 15.03.2017, wurde die Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gem. § 113 HGO mit diesem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 23.03.2017 bis 27.04.2017 statt und wurde von folgenden Prüfern durchgeführt:

- Herr Knauf
- Herr Kadel

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung folgende Personen genannt:

- Frau Wolf
- Frau Haberer
- Frau Gißler
- Frau Neumann

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 27.12.2011 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit; dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Magistrats möglich ist.

Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

### **III Inventar / Inventur**

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach Auskunft der Verwaltung wurde aktuell zum Jahresabschluss 2016 eine Inventur durchgeführt.

Die vorletzte Inventur wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt und ist somit die einzige bis zum Stichtag 31.12.2014. Grundlage dieser Inventur waren die Inventurrichtlinie vom 15.11.2008 und der Anhang der Eröffnungsbilanz der Stadt. Hierbei hat die Kommune von der Inventurvereinfachungsregel gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO Gebrauch gemacht.

#### **Prüfungshinweis:**

***Der Erlass des HMdLuS „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ vom 29.06.2016 sieht unter Ziffer 4 (Inventar) vor, dass die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zurück gestellt werden kann.***



## **IV Bilanz**

Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 weist insgesamt eine Summe von 56.521.073,66 Euro aus.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 448.180,99 Euro erhöht.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt.

Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 20 zu § 49 GemHVO und ist deshalb nicht durchgehend.

### **AKTIVA**

#### **1. Anlagevermögen**

##### **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

###### 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist einen Betrag von insgesamt 795.893,27 Euro aus, das sind 141.186,78 Euro mehr als im Vorjahr.

Von den rund 170.000 Euro an neuen Zuweisungen und Zuschüssen macht der Zuschuss für die Sanierung der Melibokushalle mit 155.000 Euro den wesentlichen Teil aus.

Abschreibungen auf geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse wurden in Höhe von rund 29.000 Euro vorgenommen.

##### **1.2 Sachanlagevermögen**

###### 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 102.089,06 Euro auf 14.147.200,10 Euro erhöht.

Die größten Veränderungen in 2014 stammen aus dem Verkauf eines Teilgrundstücks des Objekts Annastraße 7 mit einem Abgang von rund 210.000 Euro und aus Zu- und Abgängen im Rahmen der Baulandumlegung „Steinfurter Falltor“, 3. Bauabschnitt.

### 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Zum 31.12.2014 sind hier 12.841.004,25 Euro und somit 337.207,70 Euro mehr als im Vorjahr bilanziert.

Die wesentlichen Zugänge stammen aus der teilweisen Aktivierung der Erneuerung der Bahnhofstraße durch Umbuchung von den Anlagen im Bau (Fahrbahn: rund 382.000 Euro; Gehweg und Grünfläche: rund 255.000 Euro; Kanal: rund 269.000 Euro). Diesen Zugängen stehen Abschreibungen in Höhe von rund 607.000 Euro entgegen.

### 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Zum 31.12.2014 sind als geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 1.075.729,74 Euro bilanziert.

Die wesentlichen Zugänge stammen aus den Produkten

- Verkehrsflächen und –anlagen (rund 611.000 Euro),
- Abwasserbeseitigung (rund 461.000 Euro),
- Wasserversorgung (rund 376.000 Euro).

Die mit Abstand größte Einzelmaßnahme ist dabei die Erneuerung des Straßenkörpers samt Gehwegen bei der Bahnhofstraße (Zugänge: rund 553.000 Euro; Abgänge durch Aktivierung: rund 637.000 Euro).

Die hierzu geprüften Belege gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

## **2. Umlaufvermögen**

### **2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Die im Vorjahr bilanzierten Vorräte im Wert von rund 113.000 Euro gehen auf das Groß- und Kleinteilerlage der Wasserversorgung zurück. Die Lagerbestände wurden im Jahr 2014 an die GGEW AG zu einem Nettopreis von 20.000 Euro verkauft. Der Buchverlust von rund 93.000 Euro ist im außerordentlichen Ergebnis gebucht.

### **2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen der Stadt Zwingenberg wurden – wie im Anhang dargestellt – aufgrund ihrer Altersstruktur wertberichtigt. Als sicher eingestufte Forderungen blieben bei der Wertberichtigung außen vor. Bei allen anderen Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung in Form eines Wertabschlags aufgrund ihres Alters vorgenommen. Forderungen, die aufgrund ihres geringen Alters oder eines Fälligkeitsdatums nach dem Bilanzstichtag nicht einzelwertberichtigt wurden, wurden mit zwei Prozent pauschalwertberichtigt, um dem allgemeinen Ausfallrisiko Rechnung zu tragen.

Insgesamt wurden durch die Forderungsbewertung 98.738,76 Euro einzelwertberichtigt und 4.949,72 Euro pauschalwertberichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Forderungsbewertung durch das Revisionsamt durchgeführt, die die Höhe der Wertberichtigungen der Stadt Zwingenberg bestätigt.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist nach der Wertberichtigung noch insgesamt 1.408.461,21 Euro aus.

Davon entfallen 715.821,43 Euro auf Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen und 359.341,50 Euro auf Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen.

In den Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen [...] sind insbesondere Forderungen an das Land aus dem Sonderinvestitionsprogramm enthalten.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten wurden die Offene-Posten-Listen der Debitoren- und der Kreditorenbuchhaltung mit den entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten in der Bilanz abgeglichen und die Umbuchungen der kreditorenschen Debitoren und debitorischen Kreditoren nachvollzogen.

#### **2) Prüfungsfeststellung:**

***Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungen werden nicht über die dafür vorgesehenen Konten abgewickelt.***

***Wir bitten die Stadt Zwingenberg, für die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen“ ausschließlich Konten der nach KVKR hierfür vorgegebenen Kontengruppe 25 zu verwenden.***

**Analog hierzu sind bei den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen“ zukünftig Konten der Kontengruppe 46 zu verwenden.**

## **2.4 Flüssige Mittel**

Der Bestand an Flüssigen Mitteln zum 31.12.2014 ist in der Schlussbilanz der Stadt Zwingenberg mit 16.577,13 Euro ausgewiesen.

In diesem Finanzmittelbestand ist kein Kassenkredit enthalten.

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen. Deren Summe stimmt unter Berücksichtigung des Kontokorrentkredits bei der Sparkasse mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der Finanzrechnung zum Stichtag überein.

## **3. Rechnungsabgrenzungsposten**

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stadt Zwingenberg wurden zum 31.12.2014 aktive Rechnungsabgrenzungsposten über insgesamt 388.532,75 Euro gebildet.

Hiervon entfallen 352.522,28 Euro auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus Ansparraten und Sonderbeiträgen für Darlehen des hessischen Investitionsfonds Abteilung B. Diese Werte wurden geprüft und die fehlende Auflösung eines Rechnungsabgrenzungspostens vorgenommen. Danach ergaben die Beträge keinen Anlass für Beanstandungen.

## **PASSIVA**

### **1. Eigenkapital**

#### **1.1 Netto-Position**

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Sie wird deshalb durch zu verbuchende Geschäftsvorfälle, die sich nach diesem Stichtag ergeben, grundsätzlich nicht verändert.

Eine Veränderung ist jedoch zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 HGO gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit der Veränderung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften ergibt.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist 34.542.983,76 Euro aus.

Eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz hat sich nicht ergeben

#### **1.3 Ergebnisverwendung**

Die Schlussbilanz weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 250.500,10 Euro aus.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag von 400.064,54 Euro im ordentlichen Ergebnis und einem Überschuss von 149.564,44 Euro im außerordentlichen Ergebnis.

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt.

### **2. Sonderposten**

#### **2.1.3 Investitionsbeiträge**

Zum 31.12.2014 sind hier 3.147.604,24 Euro und somit 89.050,33 Euro mehr als im Vorjahr bilanziert.

Als Zugänge schlagen die Straßenbeiträge für die Erneuerung der Bahnhofsstraße mit rund 270.000 Euro zu Buche. Dem gegenüber stehen ertragswirksame Auflösungen in Höhe von rund 181.000 Euro.

### **3. Rückstellungen**

#### **3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen**

Die anteilige Auflösung in Höhe von 204.000 Euro der in 2012 gebildeten Rückstellung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG-Rückstellung) war korrekt.

Für den Jahresabschluss 2014 war eine neuerliche Bildung einer FAG-Rückstellung erforderlich: Die Verwaltung hat Rückstellungen für die Kreisumlage in Höhe von 368.500 Euro und Rückstellungen für die Schulumlage in Höhe von 233.500 Euro gebildet. Die Überprüfung anhand eines Berechnungstools ergab, dass die Bildung der Rückstellungen für die Kreisumlage um insgesamt 8.000 Euro zu niedrig und die Bildung der Rückstellungen für die Schulumlage um zusammen 25.900 Euro zu hoch ausfielen.

Die Verwaltung hat die entsprechenden Anpassungen an die neuen Rückstellungswerte sowie die Korrekturen zu den Auflösungsbuchungen für die beiden Folgejahre vorgenommen.

### **4. Verbindlichkeiten**

#### **4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum 31.12.2014 i. H. v. 8.685.385,67 Euro aus. Damit haben sich die Kreditverbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr um 307.645,74 Euro reduziert.

## V Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen wurden vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

### Ordentliches Ergebnis

Summe ordentliche Erträge	11.387.258,36 €
Summe ordentliche Aufwendungen	11.819.360,60 €
Finanzerträge	305.766,77 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	273.729,07 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-400.064,54 €</b>

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Erträgen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4,2 Mio. Euro), die Gewerbesteuer (1,6 Mio. Euro), die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (1,5 Mio. Euro), die Schlüsselzuweisungen (1,0 Mio. Euro) und die Grundsteuer B (0,6 Mio. Euro) mit insgesamt rund 8,9 Mio. Euro.

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage (4,2 Mio. Euro), die Entgelte für geleistete Arbeitszeit (2,0 Mio. Euro), die Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen (0,9 Mio. Euro), die Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergleichen (0,5 Mio. Euro) und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung im Entgeltbereich (0,4 Mio. Euro) und mit insgesamt rund 8,0 Mio. Euro.

### Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge	295.314,51 €
Außerordentliche Aufwendungen	145.750,07 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>149.564,44 €</b>

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, oder selten oder unregelmäßig anfallen sowie Aufwendungen und Erträge

aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen der Stadt Zwingenberg sind insbesondere rund 271.000 Euro aus Grundstücksverkäufen (Bauplätze aus Baulandumlegung Steinfurter Falltor und eines Grundstücks in der Annastraße) enthalten. Der bei den Erträgen aus Grundstücksveräußerungen zunächst gebuchte Betrag von rund 486.000 Euro wurde aufgrund der Prüfung reduziert, da einige Grundstücksübergänge erst dem Haushaltsjahr 2015 zuzurechnen sind.

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus dem Netto-Verlust aus der entgeltlichen Abgabe der Lagerbestände der Wasserversorgung an die betriebsführende Gesellschaft (rund 93.000 Euro) und der aufgrund der Prüfung vorgenommenen Ausbuchung eines geleisteten Zuschusses (rund 31.000 Euro).

### **Teilergebnisrechnungen**

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen.

Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO).

### **3) Prüfungsfeststellung:**

***Wir bitten die Stadt Zwingenberg zukünftig ihre Teilergebnishaushalte um Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu erweitern.***



***In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten.***

***Im Jahresabschluss sind die Teilergebnis- und -finanzrechnungen darzustellen. Hierbei sind auch in den Teilergebnisrechnungen den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.***

## **VI Finanzrechnung**

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz, der am Ende des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung des Kontokorrentkredits bei der Sparkasse der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz.

## **VII Anhang zum Jahresabschluss**

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben.

Gemeinsam mit dem vom Magistrat unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt.

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,

11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Stadt Zwingenberg entspricht im Wesentlichen den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

**Prüfungshinweis:**

***Die Stadt Zwingenberg hat sich bei der Erstellung des Anhangs an dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ vom 29.06.2016 orientiert und im Wesentlichen die Vorschriften des § 50 GemHVO beachtet.***

## **VIII Rechenschaftsbericht**

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

## **IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

### **IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes**

#### **IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen**

Im dem Jahresabschluss gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Für die Erläuterungen wurde eine Wertgrenze i. H. v. 100.000,00 Euro festgesetzt.

Nach der Ergebnisrechnung hat sich eine Verschlechterung in Höhe von 456.780,10 Euro ergeben.

#### **IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen**

Der Bürgermeister und der Magistrat haben den Haushaltsüberschreitungen zugestimmt. Die entsprechenden Beschlüsse wurden der Stadtverordnetenversammlung nach Auskunft der Verwaltung nicht vollständig und zeitnah zur Kenntnis gegeben.

#### **4) Prüfungsfeststellung:**

***Wir bitten zukünftig - wie von der Verwaltung zugesagt - sämtliche Beschlüsse zu den Haushaltsüberschreitungen der Stadtverordnetenversammlung vollständig und zeitnah zur Kenntnis zu geben.***

***Außerdem fiel im Rahmen der Prüfung auf, dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ohne Deckungsvorschlag im System und ohne „Abplanung“ erfolgten. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führen demnach zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes ohne dass an anderer Stelle eine Reduzierung stattfindet.***

***Gleichzeitig wird hierdurch die Überwachung erschwert, da die zu erbringende Einsparung nicht im System hinterlegt ist.***

***Ebenfalls sollten alle Beschlussvorlagen Deckungsvorschläge enthalten.***

### IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2014 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 825.000,00 Euro veranschlagt.

Eine Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist der Haushaltsplanung zu entnehmen.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

### IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen. Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

Dem Jahresabschluss liegt keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

In der Finanzrechnung bestehen Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt 259.594,18 Euro.

### **5) Prüfungsfeststellungen:**

- a) Wir bitten zukünftig dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.***
- b) Im Rechenschaftsbericht der Stadt Zwingenberg sind lediglich Haushaltsübertragungen von 3.500 Euro bzw. 20.649,29 Euro betraglich genannt. Der restliche und größte Teil der Haushaltsüberträge sei auf durch Verbindlichkeiten zum 31.12.2014 gebundene Haushaltsmittel zurückzuführen (demzufolge ein Betrag i. H. v. 235.444,89 Euro), dieser wird jedoch nicht beziffert.***

***Die Prüfung der Bildung von Haushaltsresten ergab, dass es solche im Umfang von 92.313,02 Euro gab, die nicht durch Verbindlichkeiten zum 31.12.2014 gebunden waren und demzufolge klassische Haushaltsreste darstellen. Diese bitten wir zukünftig dem zuständigen Gremium vorzulegen.***

### **IX.1.5 Vorläufige Haushaltsführung**

Der Haushaltsplan 2014 wurde am 06.02.2014 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet. Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und anschließende Bekanntmachung waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Es liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

### **IX.2 Kassenkredite**

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt. Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren 339.122,27 Euro in Anspruch genommen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im geprüften Jahr nicht überschritten.

### **IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr**

#### **IX.3.1 Kassenprüfung**

In der Zeit vom 01.07. bis 09.07.2014 wurde eine unvermutete Prüfung der Stadtkasse durchgeführt, welche sich auf die gesamte Kasse erstreckte.



## **X Buchführung und Software**

Die Stadt Zwingenberg verwendet das Buchführungsprogramm pro Doppik der Firma H+H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 4.08 A03.

Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Geschäftsvorfälle in kommunalen Verwaltungen. Es beinhaltet unter anderem die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben.

### **6) Prüfungsfeststellung:**

***In der Finanzsoftware ist eine unglückliche, wenn nicht falsche Hinterlegung bei den Konten „Einzahlungen aus durchlaufenden Posten“ und „Auszahlungen aus durchlaufenden Posten“ eingerichtet.***

***Die beiden Konten werden u. a. gebucht, wenn eine Ein- oder Auszahlung erfolgt, für die noch keine Anordnung vorliegt oder die Zahlung zunächst nicht zugeordnet werden kann.***

***Aus Sicht der Revision bieten sich hierfür Konten der Hauptkonten 813 (für Einzahlungen) und 837 (für Auszahlungen) an. Die Zuordnung erfolgt dann zu „Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben“ bzw. „Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben“ und somit zu den Ein- / Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.***

***Bei der Stadt Zwingenberg erscheinen die beiden Konten hingegen bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen.***

***Ein größeres Problem bereiten die beiden Konten aber aufgrund ihrer Systematik; so wird beispielsweise bei einem Geldeingang, der nicht zugeordnet werden kann, eine haushaltsunwirksame Einzahlung gebucht. Wird die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt zugeordnet, so erfolgen in gleicher Höhe eine haushaltsunwirksame Auszahlung und gleichzeitig die eigentliche Einzahlung. Für die haushaltsunwirksame Auszahlung und die „richtige“ Einzahlung wird das Buchungsdatum ihrer Erfassung vergeben.***

***Richtig wäre hingegen, den Betrag auf dem Konto „Einzahlungen aus durchlaufenden Posten“ wieder abzusetzen statt eine Auszahlung zu buchen. Sowohl diese Absetzung***

***als auch die Buchung der „richtigen“ Einzahlung sollten mit dem Buchungsdatum der Ursprungsbuchung erfolgen.***

***Die Problematik des falschen Buchungsdatums kann zu falschen Auswertungen aus der Buchhaltung führen.***

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

## **XI Schlussgespräch**

Am 03.07.2017 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Stadtverwaltung:  
Herr Bürgermeister Dr. Habich  
Frau Wolf  
Frau Haberer  
Frau Roth
- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:  
Frau Schneider  
Herr Knauf  
Herr Kadel

## **XII Abschlussvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Zwingenberg zum 31.12.2014 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Zwingenberg.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen.

Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Zwingenberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Zwingenberg.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 03.07.2017

Johanna Schneider

---

(Schneider)

Komm. stv. Leiterin des Revisionsamtes  
des Kreises Bergstraße

### **XIII Anlagen**

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Ergebnisrechnung
- Die geprüfte direkte Finanzrechnung